

Geschäftsordnung für die Usinger Ortsbeiräte

In der Fassung des II. Nachtrages vom 20.07.2015

Gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Usingen hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.07.2015 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates werden von den Bürgern des Ortsbezirkes, zugleich mit den Stadtverordneten für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und der Hessischen Kommunalwahlordnung gewählt.
- (2) Zu Mitgliedern des Ortsbeirates können nur in dem betreffenden Ortsbezirk wohnhafte Bürger, die nach § 32 HGO das passive Wahlrecht besitzen, gewählt werden.
- (3) Stadtverordnete können gleichzeitig Mitglieder des Ortsbeirates sein.
- (4) Mitglieder des Magistrats, hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte der Gemeinde oder einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist, können nicht Ortsbeiratsmitglied sein. Das Gleiche gilt für hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte einer Körperschaft, Anstalt-, Stiftung oder Gesellschaft an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte des Landes, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnehmen, sowie für hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte des Landkreises, die mit Aufgaben der Rechnungsprüfung befasst sind, hinsichtlich der Gemeinde des Landkreises.

§ 2 Ausscheiden eines Mitglieds

- (1) Für die Wahl und die Beendigung der Mitgliedschaft eines Ortsbeirates gelten sinngemäß die für die Stadtverordnetenversammlung maßgebenden Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und der Hessischen Kommunalwahlordnung.
- (2) Über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirates entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung.

§ 3 Stellung der Mitglieder des Ortsbeirates

Die Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten - unbeschadet dieser Geschäftsordnung - die Vorschriften der §§ 21 - 27 HGO.

§ 4 Vorsitzender, Stellvertreter und Schriftführer

- (1) Der Ortsbeirat ist binnen sechs Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung durch den bisherigen Ortsvorsteher einzuberufen.

In dieser Sitzung wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schriftführer.

- (2) Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsvorsteher.
- (3) Bis zur erfolgten Wahl des Ortsvorstehers leitet der bisherige Ortsvorsteher die Sitzung.
- (4) Bewirbt sich der bisherige Ortsvorsteher wiederum um das Amt des Ortsvorstehers, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl des Ortsvorstehers.

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Ortsbeirat ist von der Stadtverordnetenversammlung und vom Magistrat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes, bei der Aufstellung von Bauleitplänen, zum Verkauf oder Tausch von stadteigenem Vermögen und zu städtischen Baumaßnahmen.
- (2) Die erbetene Stellungnahme ist vom Ortsbeirat innerhalb von 3 Wochen, vom Tage der Zustellung ab, abzugeben; sie kann schriftlich oder durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erfolgen. Hat der Magistrat um Stellungnahme gebeten, muss die Erklärung dem Bürgermeister gegenüber erfolgen.
- (3) Unterbleibt die Stellungnahme, so gilt dies als Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme.
- (4) Stellt sich die von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat beabsichtigte Maßnahme als eine wichtige Angelegenheit aller Ortsbezirke dar, so können die Stellungnahmen der Ortsbeiräte im Rahmen einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Magistrats abgegeben werden. Die Entscheidung darüber obliegt einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Magistrats.
- (5) Der Ortsbeirat hat das Recht, zu allen Fragen, die den Ortsbezirk betreffen, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben. Der Magistrat ist zur Prüfung und Stellungnahme innerhalb von drei Wochen verpflichtet.

§ 6

Einberufung des Ortsbeirates

- (1) Die Einberufung des Ortsbeirats erfolgt durch den Ortsvorsteher. Sie muss erfolgen, wenn es mindestens 1/4 der Ortsbeiratsmitglieder, die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung oder die Mehrheit des Magistrats unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (2) Der Ortsvorsteher leitet die Sitzung des Ortsbeirates. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrechts.

§ 7

Einladungen zu den Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich und finden so oft statt, wie es ihre Aufgaben erfordern, mindestens jedoch alle zwei Monate einmal.

- (2) Auf Antrag kann für einzelne Verhandlungsgegenstände durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzungen werden von dem Ortsvorsteher im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat festgesetzt.
- (4) Die Einberufung zu den Sitzungen des Ortsbeirats erfolgt durch schriftliche Ladung auf elektronischem Wege per Ratsinformationssystem (=RIM) an alle Mitglieder des Ortsbeirats, des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Bei Systemausfall werden die Sitzungsunterlagen per Mail zugestellt. Im Falle eines kompletten Ausfalls der EDV erfolgt der Versand der Sitzungsunterlagen per Postzustellung. Analoges gilt für Ortsbeiratsmitglieder, die über kein EDV-System verfügen, um auf das Ratsinformationssystem zugreifen zu können oder um Mails zu empfangen.
Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Zu den Sitzungen des Ortsbeirats sind die Stadtverordneten, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und seine Stellvertreter und der Magistrat einzuladen. Sie sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, dürfen nur zur Beratung gelangen, wenn zwei Drittel der in der Satzung festgelegten Mitglieder des Ortsbeirats damit einverstanden sind.

§ 8 Pflicht zur Teilnahme

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirats sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirats verpflichtet.
- (2) Bei Verhinderungen haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Ortsvorsteher anzugeben.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Ortsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Ortsbeirats zurückgestellt worden, und tritt der Ortsbeirat zu Verhandlungen zu demselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) In der Einladung zur zweiten Sitzung -Ladungsfrist muss mindestens einen Tag betragen- muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 10 Widerstreit der Interessen

Im Falle eines Widerstreits der Interessen gilt § 25 HGO entsprechend.

§ 11 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluss des Ortsbeirates vertraulich zu behandeln sind. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Ortsbeirat.
- (2) Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann der Ortsbeirat unbeschadet von Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 Geldbußen nach Maßgabe des 24 a Abs. 2 HGO verhängen.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss mindestens ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirats kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Ortsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Nach Fertigstellung wird die Niederschrift analog dem Verfahren der Einladung unverzüglich den Mitgliedern des Ortsbeirats, den Stadtverordneten und Stadträten zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Mitglieder des Ortsbeirats können nach der digitalen bzw. postalischen Zustellung Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zu ihrer Genehmigung in der nächsten Sitzung vorab dem Vorsitzenden schriftlich melden. Das Einreichen durch Fax, Computer-Fax oder E-Mail ist ausreichend. Beim Aufrufen des Tagesordnungspunktes „Genehmigung der Niederschrift“ in der nächsten Sitzung können Einwendungen noch mündlich vorgetragen werden. Die Einwendung ist zu begründen.

§ 13 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften der HGO

Für den Geschäftsgang des Ortsbeirats gelten sinngemäß die Vorschriften des § 8 b mit der Maßgabe, dass auch in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern für das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens die Unterschriften von mindestens zwanzig vom Hundert der wahlberechtigten Einwohner erforderlich sind, der 52 – 55 Abs. 2, des § 58 Abs. 1-6, der §§ 61, 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und des §63 Abs. 3; die Vorschrift des § 56 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass der neugewählte Ortsbeirat zum ersten Mal binnen sechs Wochen nach der Wahl zusammentritt und die Ladung durch den bisherigen Ortsvorsteher erfolgt. Für die erste Sitzung nach der Einrichtung eines Ortsbeirats gelten die Vorschriften des § 56 Abs. 2 und des § 57 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß.

§ 14 Ahndungsmittel

- (1) Der Ortsvorsteher kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung und sonstigen ungebührlichen Verhalten Verwarnungen, im Wiederholungsfall einen Ausschluss von den Sitzungen bis zu drei Sitzungstagen aussprechen.
- (2) Der Ortsbeirat kann bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrag von 100,-- DM (51,13 €), im Wiederholungsfall einen Ausschluss von den Sitzungen auf Zeit, längstens für drei Monate verhängen.
- (3) Die Geldbußen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Gegen Maßregelungen durch den Ortsvorsteher kann die Entscheidung des Ortsbeirats angerufen werden. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.
- (2) Gegen Maßnahmen des Ortsbeirates nach § 14 Abs. 2 und seine Entscheidungen nach Abs. 1 kann Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Änderungen zur Geschäftsordnung treten am Tag der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Usingen, 22.07.2015

gez. Gerhard Liese
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Steffen Wernard
Bürgermeister

* Inkrafttreten			
* Inkrafttreten	I.	Nachtrag	13.07.1989
* Inkrafttreten	II.	Nachtrag	23.07.2015